

Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>34</sup> und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/182

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/416, Ziff. 10)<sup>38</sup>.

#### 62/182. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 60/252 vom 27. März 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet<sup>39</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>40</sup>, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet<sup>41</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>42</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>43</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Ergebnisse der Genfer Phase<sup>39</sup> und der Tunis-Phase<sup>41</sup> des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft stark auf die Entwicklung ausgerichtet sind, und fordert nachdrücklich ihre vollständige Umsetzung;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, die systemweite Weiterverfolgung der in Genf und Tunis erzielten Ergebnisse des Gipfels zu überwachen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Bericht über den Stand der Umsetzung und der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, der auf Grund des in der Resolution 2006/46 des Rates vom 28. Juli 2006 erteilten Auftrags für die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung erarbeitet wird.

#### RESOLUTION 62/183

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417, Add.1, Ziff. 12)<sup>44</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kon-

<sup>39</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Grundsatzklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Aktionsplan).

<sup>40</sup> Siehe Resolution 59/220.

<sup>41</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

<sup>42</sup> Siehe Resolution 60/252.

<sup>43</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>44</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belarus und Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.